

consecratio imperatoris non est ordo. Dieser Zeigenosse Karls IV. berührt unser Thema unmittelbar. Er argumentiert geradezu aus dem königlichen Weihnachtsdienste: die Meinung vom kaiserlichen Weihe-Ordo speise sich erstens aus der Darreichung von Kelch und Ampulle *more subdiaconi*⁷, zweitens aus der Gewährung des päpstlichen Friedenskusses gegenüber dem eben gekrönten Kaiser „wie einem aus den Diakonen“. drittens aus der Lesung (des *Exiit*) Karls IV. an Weihnachten 1347 in Basel.

Erstens: Der Dienst mit Kelch und Ampulle kann auch einem Laien übertragen werden. Von dem einem Ungeweihten geltenden Verbot, die heiligen Gefäße *nuda manu* anzufassen, kann der apostolische Stuhl „mit der Dignitas des Kaisers aus besonderer Gnade dispensieren“: Sakralität als Privileg.

Zweitens: Wenn es heißt, der Papst empfangen den Kaiser *sicut unum de diaconibus*, so begründet das Wort *sicut* nicht eine „similitudo“ von Weißen (des Kaisers und der Diakone), sondern eine „similitudo“ des Empfangens und Küssens.

Drittens: Das Argument derer, die eine geistliche Weihe des Kaisers aus der Basler Evangelienlesung annehmen, geht dem Megenberger so nahe, daß er zur Widerlegung zweimal ansetzt: a) unmittelbar nach Erzählung von der Basler Weihnacht: Aus der Kaiserweihe ergibt sich kein Ordo „in den Geheimnissen der göttlichen Ämter“ (*divina officia*), sondern der Kaiser wird nur geweiht „zum Schwert und zur Übung von Rittertaten, zur Verteidigung der heiligen Kirche Gottes“. b) Karl „hätte das Evangelium nicht lesen können aus dem Recht seiner (Kaiser-)Weihe, weil er noch gar nicht zum Kaiser geweiht war. Und wäre er (damals schon zum Kaiser) geweiht gewesen, hätte für ihn nicht die gültige For-

⁷) Auf das bekannte Phänomen ist hier nicht näher einzugehen. Hauptpraxis bei der Kaiserkrönung vom 12. Jh. (Ordo XVII) ab: Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, hg. von Reinhard Elze, MGH *Fontes iuris* (1960; künftig zitiert: Ordines), Register, und Durandus, *Rationale* 2, 8, 6 wieder zu Dist. 63, 3. Die Lehre gibt dem Kaiser das subdiakonale Amt auch für die vom Papst oder Bischof außerhalb der Kaiserkrönung gefeierte Messe: *Glossa ordinaria* zu Dist. 63, 3; Elisabeth Cornides, *Rose und Schwert im päpstlichen Zeremoniell von den Anfängen bis zum Pontifikat Gregors XIII.* (Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der Geschichte 9, 1967) S. 37 mit Anm. 36 „in jeder vom Papst zelebrierten Messe“; besonders deutlich Peter von Andlau in der Vorlesung über die Clementinen: *licet pape vel episcopo possit ministrare in missa in apparatu subdiaconali*, vgl. Joseph Hürbin, Peter von Andlau, der Verfasser des ersten deutschen Reichsstaatsrechts (1897) S. 91. Richtig auch Eduard Eichmann, *Die Kaiserkrönung im Abendland* 1 (1942) S. 282. Siehe auch Anm. 109 und 141.